

Die bis 30.03.2004 erfolgten Änderungen dieser Satzung sind im Anschluss an diese Satzung aufgeführt. Diese Änderungen sind in die nachfolgende Satzung eingearbeitet.

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Unterensingen vom 13.12.1988 (mit Änderungen)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.12.1988 folgende Satzung beschlossen, die am 21.05.2001 geändert wurde:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Unterensingen erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung zu gewerblichen Zwecken von:
 1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 2. Musikautomaten und ähnlichen Einrichtungenin Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (Aufstellorte).
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen insbesondere **nicht**:
 - a) mechanische Tischfußballgeräte
 - b) Schaukel-, Reit und Karussellgeräte für Kinder
 - c) Billardtische
 - d) Kegelbahnen.

§ 2 Steuerschulden und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller des Gerätes (Unternehmer). Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 5 Abs. 2).

§ 3 Erhebungsform, Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.
- (2) Sie beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Halten
 1. eines Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Gerätes mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 75,00 €
 - b) an allen anderen Aufstellorten 40,00 €
 2. eines Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 55,00 €
 - b) an allen anderen Aufstellorten 30,00 €
 3. eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung 25,00 €
- (3) Wird innerhalb eines Betriebsmonats der Steuergegenstand durch einen anderen ersetzt, so wird die jeweilige Vergnügungssteuer nur einmal erhoben; maßgebend ist das neu aufgestellte Gerät.

§ 4
Entstehung, Festsetzung und
Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Gerätes (Steuergegenstandes). Die Steuerpflicht endet mit dem Tag der Abmeldung des Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Rechnungsjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate festgesetzt und die zuviel bezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zur Zahlung fällig.

§ 5
Meldepflichten, Steuerzuschlag

- (1) Alle im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind innerhalb einer Woche nach deren Aufstellung anzumelden.
- (2) Zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet sich sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke.

- (3) Bei schuldhaft verspäteter Anmeldung der einzelnen Steuergegenstände kann ein Zuschlag bis zur dreifachen Höhe der in § 3 Abs. 2 festgelegten monatlichen Pauschalbeträge erhoben werden.
- (4) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abmeldung der steuerpflichtigen Geräte innerhalb einer Woche vorzunehmen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 6
Sicherheitsleistung, Steueraufsicht

- (1) Es kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellorte gem. § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1989 in Kraft

Unterensingen, 02.12.1988
gez. Straub
Bürgermeister